

Anpassung der Jugendordnung (10.März 2024)

Jugendordnung alt (28.03.2021)

Jugendordnung neu (10.03.2024)

Kommentar

Jugendordnung alt (28.03.2021)	Jugendordnung neu (10.03.2024)	Kommentar
<p>§ 7 Chorjugendvorstand</p> <ol style="list-style-type: none">Der Chorjugendvorstand setzt sich zusammen aus<ul style="list-style-type: none">dem Vorsitzendenaus bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzendendem Finanzvorsitzenden des EJCBis zu vier Vertretern aus den MitgliedsvereinenGeschäftsführer des EJC (beratende Funktion ohne Stimmrecht)Der Vorsitzende und Chorjugend-Verbandschorleiter haben im EJCVerbandsbeirat StimmrechtWählbar ist, wer einem Mitgliedsverein angehört. Die Vertreter der Mitgliedsvereine (Beiräte) müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	<p>§ 7 Chorjugendvorstand</p> <ol style="list-style-type: none">Der Chorjugendvorstand setzt sich zusammen aus<ul style="list-style-type: none">dem Vorsitzendenaus bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzendendem Finanzvorsitzenden des EJCBis zu vier Vertretern aus den MitgliedsvereinenGeschäftsführer des EJC (beratende Funktion ohne Stimmrecht)Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein angehört. Die Vertreter der Mitgliedsvereine (Beiräte) müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	<p><i>Der Vorsitzende der Chorjugend ist gemäß §7 der Satzung des EJC Mitglied des Verbandsbeirates. Die Funktion des Verbandschorleiter entfällt.</i></p> <p><i>Änderung der Nummerierung</i></p>